



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) 50

Datum: 24. FEB. 2021

— **Bezug von Grundsicherung in Dresden**
AF1179/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Wie viele Menschen im Alter von mindestens 67 Jahren bezogen in Dresden im Jahr 2020 Grundsicherung (bitte nach Geschlecht ausweisen)?“

Im Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers Landeshauptstadt Dresden bezogen zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 3.736 Personen (2.025 Männer und 1.711 Frauen) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Von den 3.736 Personen waren insgesamt 2.219 Personen (1.070 Männer und 1.149 Frauen) anspruchsberechtigt auf Grundsicherungsleistungen im Alter nach § 41 Abs. 2 SGB XII, da diese die Regelaltersgrenze nach § 35 i. V. m. § 235 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

(SGB VI) zum Stichtag erreicht hatten. 1.949 Leistungsberechtigte (929 Männer und 1.020 Frauen) hatten das 67. Lebensjahr am Stichtag bereits vollendet.

Anmerken möchte ich an dieser Stelle, dass sich diese Daten lediglich auf die in der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers Landeshauptstadt Dresden befindlichen Fälle beziehen. Zur Anzahl von Personen, die ihre Grundsicherungsleistungen in der Zuständigkeit eines anderen Sozialhilfeträgers erhalten – insbesondere sind das Personen, die in einer stationären Einrichtung, in einer besonderen Wohnform oder in einer Wohngemeinschaft wohnen –, liegen mir keine Angaben vor; deshalb spiegelt sich dieser Personenkreis auch nicht in den oben aufgeführten Daten wider. Vor diesem Hintergrund kann ich nur vermuten, dass die Anzahl der Empfangenden von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und – speziell im Alter von mindestens 67 Jahren – in Dresden größer sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert